

25.06.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5541 vom 01. Juni 2021  
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/13947

### **Inwieweit wird in Nordrhein-Westfalen die beabsichtigte Liberalisierung des Rechts zum Reiten im Wald umgesetzt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Reiten ist ein äußerst beliebter Sport, den auch viele Freizeitreiterinnen und -reiter ausüben. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind unter dem Dach des Landesverbandes der Pferdesportvereine in NRW e.V. etwa 1200 Reitvereine mit mehr als 150.000 Reiterinnen und Reitern organisiert. Zudem gewinnt der Reitsport auch für den Tourismus an Bedeutung. Reiturlaube und tagestouristische Reitangebote erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.<sup>1</sup> Sie können im Rahmen des Tourismusangebotes von NRW ein interessanter und ausbaufähiger Baustein sein – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Reiturlaube potentiell dem Bereich des nachhaltigen Tourismus zuzuordnen sind. Der Wald bietet ein besonders attraktives natürliches Terrain zum Ausreiten. Allerdings war das Reiten im Wald bis zur Novelle des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) außer auf gekennzeichneten Reitwegen oder in freigegebenen Gebieten grundsätzlich verboten.

Mit der Gesetzesnovelle im Jahr 2017 wurde das Recht zum Reiten im Wald deutlich liberalisiert. Seitdem ist das Reiten im Wald nun grundsätzlich auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, auf privaten Straßen und befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen (Fahrwegen) sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet (§ 58 Absatz 2 LNatSchG NRW). In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte zudem durch Allgemeinverfügung, über die Regelung des § 58 Absatz 2 LNatSchG NRW hinausgehend, das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald zulassen (§ 58 Absatz 3 LNatSchG NRW).

Das Reiten kann aber auch beschränkt oder für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche im Wald und in der freien Natur ganz verboten werden, wenn die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht (§ 58 Absätze 4 und 5 LNatSchG NRW).

Erweiterungen und Beschränkungen von dem Grundsatz des § 58 Absatz 2 LNatSchG NRW sollen im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden

---

<sup>1</sup> <https://naturerlebnis-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/09/BTE-HFP-Pferdetourismusstudie-2017.pdf>.

und Waldbesitzer- und Reiterverbände durch Allgemeinverfügung erfolgen. Außerdem sieht § 83 Satz 3 LNatSchG NRW vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Gemeinden, den Forstbehörden und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden in der Übergangszeit vor Inkrafttreten des novellierten Landesnaturschutzgesetzes prüfen sollten, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind, bevor sie die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 58 Absätze 3 und 4 LNatSchG NRW sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 58 Absatz 5 LNatSchG NRW erlassen.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 5541 mit Schreiben vom 25. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der letzten Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) 2016 die Regelungen für das Reiten im Wald liberalisiert. Die Regelung ist zum 1.1.2018 in Kraft getreten. Nach § 58 Abs. 1 ist das Reiten in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zwecke der Erholung auf privaten Straßen und Wegen erlaubt. Neu ist, dass jetzt auch im Wald das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen und den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen hinaus, zum Zweck der Erholung auf **privaten** Straßen und Fahrwegen auf eigene Gefahr gestattet ist. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. § 58 Abs. 3 LNatSchG lässt darüber hinaus zu, dass in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung das Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung auf allen **privaten** Wegen im Wald zulassen können. § 58 Abs. 4 LNatSchG wiederum ermöglicht es den Kreisen und kreisfreien Städten das Reiten bei der Gefahr von Beeinträchtigungen in Gebieten mit regelmäßig sehr hohem Erholungsaufkommen durch Allgemeinverfügung einzuschränken.

Nach § 83 LNatSchG legen die Kreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden fest, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) erfasst seit 2018 jährlich, welche Regelungen zum Reiten im Wald die Kreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet getroffen haben. Das Ergebnis der Abfrage (Stand 2020) wird entsprechend § 83 Satz 4 LNatSchG in einer Karte dargestellt und fortgeschrieben. Diese Karte mit den dahinter liegenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte kann unter dem Link „Umweltdaten vor Ort“ <https://www.uvo.nrw.de/> zum Thema Natur/Reitregelung Kreise NRW aufgerufen werden. In der Tendenz ist festzustellen, dass die Anzahl der Kreise und kreisfreien Städte, die für ihr Gebiet eine Liberalisierung des Reitens im Wald im Sinne von § 58 Absatz 2 und Absatz 3 LNatSchG treffen, zunimmt.

- 1. Wie wurden die Reiterverbände in den Prüfungsprozess gemäß § 83 Satz 3 LNatSchG eingebunden? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten, den beteiligten Verbänden und die Art und Weise von deren Möglichkeiten zur Einflussnahme benennen, z.B. Einreichung schriftlicher Stellungnahmen oder Teilnahme an Präsenzveranstaltung)***

2. **§ 83 Satz 3 LNatSchG NRW sieht eine Prüfung unter Einbindung verschiedener Akteure vor, bevor Maßnahmen nach § 58 Absätze 3 und 4 bzw. § 58 Absatz 5 ergriffen werden. Inwieweit stimmte das Prüfergebnis darüber, welche Regelungen für das Reiten im Wald angemessen sind (§ 83 Satz 3 LNatSchG NRW) mit der von den örtlichen Reiterverbänden vertretenen Position überein? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahr)**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor; auch lassen sich diese nicht mit vertretbarem Aufwand in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen ermitteln. Konkrete Rügen der Reiterverbände, dass die ihnen in §§ 83 Satz 3, 58 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW gesetzlich eingeräumten Beteiligungsrechte seitens der Kreise und kreisfreien Städte nicht (hinreichend) beachtet worden seien, sind der Landesregierung nicht vorgebracht worden. Es wird davon ausgegangen, dass die unteren Naturschutzbehörden alle örtlichen Reiterverbände beteiligt haben. Eine anlasslose Überprüfung der Verfahren durch das für Naturschutz und Forsten zuständige Ministerium sieht das Gesetz nicht vor. Das zuständige Ministerium stellt das Ergebnis der abschließenden Entscheidung der Kreise und kreisfreien Städte in der Übersichtskarte lediglich nachrichtlich dar. Außerdem enthalten die gesetzlichen Regelungen keine besonderen Verfahrensvorschriften zur Ausgestaltung der Anhörung der betroffenen Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbände.

Für eine derartige Differenzbetrachtung fehlt daher jegliche rechtliche Grundlage, zumal Beteiligungsrechte (auch den Reiterverbänden) nur Gelegenheit zur Einbringung der eigenen Position verschaffen, nicht aber zu deren (teilweiser) Umsetzung verpflichten.

3. **In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes das Reiten im Wald auf Grundlage von § 58 Absatz 4 Satz 1 LNatSchG NRW eingeschränkt? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)**

Allgemeinverfügungen nach § 58 Absatz 4 Satz 1 LNatSchG zur Beschränkung des Reitens im Wald auf die nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege haben die folgenden 13 Kreise und kreisfreien Städte erlassen:

Stadt Hagen  
Stadt Siegen/Kreuztal (nur Stadt)  
Stadt Düsseldorf  
Stadt Duisburg  
Kreis Kleve  
Stadt Oberhausen  
Rhein-Sieg-Kreis (teilweise)  
Rhein-Erft-Kreis (teilweise)  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
Stadt Aachen  
Stadt Bonn  
Stadt Köln  
Stadt Leverkusen

Insgesamt 27 Kreise bzw. kreisfreie Städte wenden für ihr Gebiet die Regelung nach § 58 Absatz 2 LNatSchG an, wonach das Reiten außer auf den gekennzeichneten Reitwegen im Wald auch auf privaten Straßen und Fahrwegen gestattet ist.

Elf Kreise/kreisfreie Städte haben für Teilgebiete des Kreises/der Stadt räumlich sehr differenzierte Regelungen für das Reiten im Wald getroffen.

- 4. In welchem Umfang wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Reiten in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen über die Befugnis nach § 58 Absatz 2 LNatSchG hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zuzulassen (s. § 58 Absatz 3 LNatSchG)? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)**

Von der Möglichkeit nach § 58 Absatz 3 LNatSchG, das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald zuzulassen, haben die folgenden fünf Kreise und kreisfreien Städte Gebrauch gemacht:

Hochsauerlandkreis  
Kreis Paderborn  
Kreis Gütersloh  
Rhein-Sieg-Kreis (teilweise)  
Rhein-Erft-Kreis (teilweise)

- 5. Wie hat sich in NRW die Gesamtlänge der Wege im Wald, auf denen das Reiten erlaubt ist, im Verhältnis zur Länge der Wege im Wald, auf denen das Reiten nicht erlaubt ist, in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)**

Zur Länge der Wege im Wald, die beritten bzw. nicht beritten werden dürfen, liegen dem MULNV keine konkreten Daten vor. Diese lassen sich in dem zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehendem Zeitraum mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln. Da mehr als 30 Kreise/kreisfreie Städte in NRW das Reiten im Wald über den Gebrauch der nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege hinaus auch auf privaten Straßen und Fahrwegen im Wald bzw. sämtlichen Wegen im Wald ermöglichen, dürfte sich die Strecke der Wege für das Reiten im Wald in den vergangenen drei Jahren erheblich vergrößert haben.